

MERKBLATT-000031: Betreuungsgutscheine (September 2023)

Stand: 01.09.2023

(Beschluss Gemeinderat vom 23.08.2023, in Kraft auf 01.01.2024)

Zielgruppe: Einwohnende Schongau

Richtlinie Betreuungsgutscheine

1. Definition: Was ist ein Betreuungsgutschein

Ein Betreuungsgutschein der Gemeinde Schongau ist eine finanzielle Unterstützung für die Betreuung von Kindern im Vorschulalter in Betreuungseinrichtungen wie Kindertagesstätten oder bei einer Tageselternvermittlung.

2. Zielsetzung

Schongau ist eine familienfreundliche Gemeinde. Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiter zu fördern, unterstützt die Gemeinde antragstellende Eltern mit einem Unterstützungsbeitrag in Form eines Betreuungsgutscheins.

Der Verwaltungsaufwand der Subventionierung mit Betreuungsgutscheinen kann als bescheidener eingeschätzt werden, als wenn Leistungsvereinbarungen mit vielen verschiedenen Betreuungsinstitutionen (auch über die Gemeindegrenze hinweg) bewirtschaftet werden müssten.

Diese Unterstützung will

- gleiche Voraussetzungen für alle: Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in Schongau sollen in Abhängigkeit von Einkommen und Berufstätigkeit im gleichen Umfang von der Unterstützung der öffentlichen Hand bei der familienergänzenden Kinderbetreuung profitieren;

- die familienpolitischen Leitsätze des Gemeinderates umsetzen: Die Leitsätze der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik betreffend Existenzsicherung von Familien und Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sollen umgesetzt werden.

3. Rahmen

Eltern, die Wohnsitz in der Gemeinde Schongau haben, können grundsätzlich frei wählen, in welcher anerkannten und geprüften Betreuungseinrichtung sie ihr Kind betreuen lassen. Die zugehörige Liste des Kantons Luzern ist im Internet abrufbar: <https://kinderbetreuung.lu.ch>

4. Anspruch

Betreuungsgutscheine sollen Eltern mit Kindern im Vorschulalter erhalten. Die Höhe der finanziellen Unterstützung ist abhängig von steuerbarem Einkommen und Vermögen sowie vom Erwerbsspensum.

5. Voraussetzungen

Die Anspruchsberechtigung ist gekoppelt an:

- Der elterliche Wohnsitz ist in der politischen Gemeinde Schongau (erfasst in der Einwohnerkontrolle);
- Betreuungsgutscheine können beantragt werden für Kinder ab dem 3. Lebensmonat bis maximal zum Eintrittsalter in die Volksschule Schongau;
- Die Betreuungseinrichtung im Kanton Luzern muss kantonal geprüft und anerkannt sein;
- Das Erwerbsspensum bei Alleinerziehenden muss gemäss Arbeitsvertrag mindestens 20 und bei Paaren mindestens 120 Stellenprozenten während der ganzen Antragsdauer betragen;
- Der tarifbestimmende Betrag darf CHF 100'000.00 nicht übersteigen;
- Die Eltern sind rechtskräftig steuerlich veranlagt und die geschuldete Steuer ist entrichtet (Steuerveranlagung / Quellensteuer);
- Es wird keine andere finanzielle Sozialhilfe ausgerichtet.

Nach Absprache mit dem Sozialamt der Gemeinde Schongau können Eltern/Paare und/oder Alleinerziehende Betreuungsgutscheine bei einer berufsbezogenen Weiterbildung, gesundheitlicher und/oder psychischer Probleme gegen Vorweisen eines Arzteugnisses geltend machen.

6. Verfahren / Anmeldung / Antragstellung

- Sie suchen einen Betreuungsplatz bei einer Einrichtung (Kindertagesstätte [Kita] oder Tageselternvermittlungsorganisation [TEV]), welche für Betreuungsgutscheine zugelassen ist (Liste auf <https://kinderbetreuung.lu.ch> [die Einrichtung muss über eine gültige Betriebsbewilligung verfügen]).
- Sie füllen das Antragsformular vollständig aus, lassen die Bestätigung für Betreuungsgutscheine von der entsprechenden Kita/TEV ausfüllen und unterschreiben und reichen diese beiden Formulare zusammen mit den weiteren erforderlichen Unterlagen an die Abteilung Soziales der Gemeinde Schongau ein.
- Die Abteilung Soziales prüft Ihren Antrag und berechnet die Höhe der Betreuungsgutscheine.
- Betreuungsgutscheine können nicht rückwirkend beantragt werden. Der Anspruch auf Betreuungsgutscheine besteht nach Einreichen des Antrages ab dem Folgemonat und wird für das laufende Schuljahr beurteilt und allenfalls gesprochen.
- Pro Schuljahr wird eine Revision fällig. Die Kita/TEV stellt Ihnen monatlich den vollen Elternbeitrag für die Betreuung in Rechnung. Die Betreuungsgutscheine werden monatlich an Sie überwiesen (rückwirkender Anspruch).

7. Berechnungsgrundlage

Berechnungsvorgehen:

Ziffer 199 gemäss Steuerveranlagung vom Jahr 20__	CHF
+20 % des steuerbaren Vermögens	CHF
-Nettoeinkünfte Liegenschaften (gemäss Ziffer 190 Steuererklärung)	CHF
-Unterhaltsbeiträge/Kinderalimente (gemäss Ziffer 254/255 Steuererklärung)	CHF
-Krankheits-/behinderungsbedingte Kosten (gemäss Ziffer 320 Steuererklärung)	CHF
=Basis	CHF
-Pauschalbetrag (25%) für 1 Kind + 5% für jedes weitere Kind (bis max. 40%)	CHF
=Tarifgrundlage	CHF

- Basis für die Berechnung ist die aktuelle rechtskräftige Steuerveranlagung (nicht älter als 2 Jahre).
- Als Grundlage für die Berechnung dienen das steuerbare Brutto-Einkommen (gem. Steuererklärung StE Ziff. 199) und 20% des steuerbaren Vermögens des gesamten Haushalts (Einkommen und Arbeitspensum eines/r Lebenspartners/in wird einberechnet).
- Es können zusätzliche Positionen wie Nettoeinkünfte aus Liegenschaften (Ziff. 190 StE), Unterhaltsbeiträge/Kinderalimente (Ziff. 254/255 StE) und krankheits-/behinderungsbedingte Kosten (Ziff. 320 StE) in Abzug gebracht werden.
- Hinzu kann noch ein Pauschalbetrag (25%) für ein Kind, +5% für jedes weitere Kind, bis maximal 40% abgezogen werden. Dieser Betrag bildet die Tarifgrundlage.

- Weicht das Einkommen um +/- 25% von der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung ab, wird die Berechnung aufgrund der aktuellen Situation neu vorgenommen (wenn dies der Fall ist, melden Sie sich bei der Abteilung Soziales).

Stufe	Massgebendes Einkommen				Tarif pro Stunde	Tarif pro Halbtag	Tarif pro Tag
	1	CHF	0	-	42'000	CHF 6.60	CHF 29.50
2	CHF	42'001	-	48'000	CHF 6.00	CHF 27.00	CHF 54.00
3	CHF	48'001	-	54'000	CHF 5.40	CHF 24.50	CHF 49.00
4	CHF	54'001	-	60'000	CHF 4.20	CHF 19.00	CHF 38.00
5	CHF	60'001	-	66'000	CHF 3.00	CHF 13.50	CHF 27.00
6	CHF	66'001	-	70'000	CHF 1.80	CHF 8.00	CHF 16.00
7	CHF	70'001	-	100'000	CHF 1.20	CHF 5.50	CHF 11.00
8	CHF	100'001	-	mehr	CHF 0.00	CHF 0.00	CHF 0.00

Bei Geschwistern wird ab dem 2. Kind ein Bonus von 10% bis und mit Stufe 7 gewährt.

Betreuungspensum / Arbeitspensum des ganzen Haushalts		max. Anspruch (Anzahl Tage/Jahr)
Alleinerziehende/r	Zwei Erziehungsberechtigte oder alleinerziehend mit im gleichen Haushalt lebenden Partner	
20%	120%	47
30%	130%	71
40%	140%	94
50%	150%	118
60%	160%	142
70%	170%	165
80%	180%	189
90%	190%	212
100%	200%	236

Der Anspruch auf die Anzahl Betreuungstage richtet sich grundsätzlich nach dem Betreuungspensum der Kinder, maximal aber nach dem Erwerbspensum. Die Gutschrift richtet sich nach dem Einkommen. Die Differenz zwischen der finanziellen Unterstützung und den Kosten der Betreuungseinrichtung muss von den Eltern bezahlt werden. Mit welchem Betrag die Betreuung unterstützt wird, kann Ihnen die Abteilung Soziales nach der Prüfung der Unterlagen mitteilen.

Veränderungen des Einkommens oder des Erwerbspensums sowie des Betreuungsverhältnisses müssen der Abteilung Soziales innert 5 Arbeitstagen gemeldet werden. Bei ungerechtfertigter Bereicherung durch Unterlassung dieser Meldungen behält sich die Abteilung Soziales vor, diese mittels rechtlicher Schritte zurückzufordern.

8. Kontaktadressen

- KITA kleine Matrosen (www.kita-kleinematrosen.ch)
- KITA small Foot GmbH (www.small-foot.ch)
- Verein Chenderhand (www.chenderhand.ch)
- Abteilung Soziales Schongau, Schulweg 2, 6288 Schongau, 058 670 6288

Gemeinderat Schongau



Thierry Kramis

Gemeindepräsident



Stephan Kuhn

Gemeindeschreiber ai

